icheinen, Die früher gang undentbar maren ober es fogar auch licher Teil ber Liberalen murbe tonfervativ (Rattom). Dies gab

erwiesen hatte, wurde aufgehoben, und die Zensierung jener Zeit= reformliche Zustände. Nicht felten wurden Artikel, die in den schriften der allgemeinen Zensur übergeben, die sie auch vollständig Provinzialblättern verboten waren, in den Residenzblättern unbe-Benfur fand darin ihren Ausgleich, daß dem Benfurkomitee in foeben verboten worden und kämen eben deshalb hier zum Druck, Moskau vorgeschrieben wurde, alle Artikel, die sich auf das obgleich sie für das Publikum der Residenz wenig Interesse hätten. Ein allgemeineres Interesse erlangte die Provinzialzensur im gu ichiden: Die erftern an Die Ranglei bes Rautafifchen Romitees, die andern an das Gibirifche Romitee (1857). Ein Birfular des

ber Benfur tampfte, ichrieb an bas Mostauer Benfurtomitee, bie Diefer Sache werde faum Rugen bringene. Rraft Diefer Unficht Betersburg. erhielt der Benfor, der 1858 im Dowremennik. den Artifel In Betersburg fand feit 1865 eine lange Reihe von Preß-Ramelins allber die neuen Bedingungen des Lebens auf bem prozeffen ftatt; die befannteren find: der Prozeg hajdeburoms aus fomitees murbe vorgeschrieben, Artifel folder Art nicht gugulaffen. Der . Russkij Wjestnik. mußte die eben erft eröffnete Rubrit . Die wurden alle Unspielungen auf die schwere Lage ber Bauern be-

herrn »Defpot \* zu fegen). Mehr Schwanten zeigte die Benfur bezüglich ber Bulaffung oder Michtzulaffung von Artiteln über die Freiheit des Borts. 1859 murde Alfatoms »Parus« (Segel) bei der zweiten Rummer und Berboten (Die michtigften find die Berbote des »Sowremennik« verboten wegen Artifel, in benen man eine Berteidigung ber und bes "Russkoje Slowo« 1866); aber gleichzeitig murde auch, Freiheit bes Worts fah, die aber das Mostauer Zensurkomitee wenn auch nicht ohne Mühe, die Erlaubnis zu neuen Journalen durchgelaffen hatte (es erhielt bafür einen Bermeis). 1862 murde erteilt (.Djelo.). In den siebziger Jahren hörten die gerichtlichen Alfsatows Denja (Tag) zeitweilig verboten wegen eines Artifels, Berfolgungen in Preßsachen auf, und es murde alles der biseines jeden Ruffen bezeichnet mar. In demfelben Jahr murden Minifter des Innern das Recht, der periodischen Presse zu verebenfalls zeitweilig verboten der »Sowremennik» und »Russkoje bieten, gewisse Fragen zu berühren, und von der Zeit an versendet Slowo. (Ruffifches Bort). Um biefe Beit herum wird aber die das Minifterium alljahrlich einige Dugend folder verbietender Tendenz der Benfur weit bestimmter. Eine zurüchaltende Kritik Birkulare. Diese sind gewöhnlich terminlos ausgestellt, verlieren der Regierungsmaßregeln und der Gesegentwürfe wird erlaubt, manchmal durch sich selbst — tacito consensu — ihre Kraft, bagegen begegnet die Beröffentlichung theoretischer Berte über Fragen ber Politit, Philosophie, Otonomie, wenn fie mit den Unmahrend der gangen Regierungszeit Nitolaus' I., aber eine Bergleichung mit ben erften Jahren Alleganders II. läßt feine ent-

icheidenden Schliffe gu. der Zensurgesetzgebung in Gang gebracht, und sie kam auch, nach einigen teilweisen Berordnungen, in den Zeitweiligen Bestimmungen des Jahres 1865 zustande. Fast in demselben Moment, wo sich diese Resorm vollzog, trat in der Gesellschaft ein Rückschlag ein. Die ausländische Presse, unter der der \*Kolokols (Glock) lange Zeit des Hausmeisterss; bei dem betreffenden russischen Geschaften der Betreffenden gesc

jest dagu brachten, verboten zu werden. Tichernnichemftijs Die Möglichkeit, bei einem weit freiern Benfurgefes ein Benfur-Artifel über bie Gogoliche Beriode ber ruffischen Literatur murden regime ju ichaffen, bas taum beträchtlich freier mar als bas immer fühner; in Nr. 7 bes «Sowremennik» von 1856 begann in Regime der Jahre 1862—65. Jedenfalls machte sich gleich nach ihnen Bjelinstij schon mit Namen genannt zu werden, während ber Beröffentlichung der Zeitweiligen Bestimmungen von 1865 ein man früher von ihm nur in Andeutungen sprach. Die Begner der Bewegung ergaben fich nicht leicht; ber Rampf gefengebung und mehr noch in der Benfurpraris aussprach. Ubrigens zwischen ihnen und ben Barteigangern einer relativen Offentlichkeit schufen bie Beitweiligen Bestimmungen nicht ein, sondern wurde mit wechselndem Erfolge geführt. Go rief der Artitel Atsatows zwei recht verschiedene Regimes. In den Residenzen wurden die über die Belden bes Großfürften Bladimir Kontroverfen in der periodifchen Bublifationen von der Braventivzenfur ausgeschloffen, hauptvermaltung der Benfur hervor; eins ihrer Mitglieder fah waren der Einwirfung der Berwarnungen und des Gerichts unterbarin ein unfinniges Lob ber ehemaligen Freiheit, aber ber Artitel ftellt, die umfangreichern Bücher ftanden aber nur unter ber Gewalt murbe boch burchgelaffen. Zwei offizielle Beitschriften, ber . Morskoj bes Gerichts. Diefes verhaltnismäßig freie Regime übte feine Sbornik« (Marinemagazin) und Wojennyj Sbornik« (Militar= Rudwirfung auch auf die Bucher von weniger als zehn Drudbogen magagin), an benen hervorragende Schriftsteller jener Beit aus, Die von der Praventivgenfur nicht befreit maren. In der (Tichernyschemftij) mitwirften und wo verhaltnismäßig fühne Proving war bagegen fein einziges Journal, feine einzige Zeitung Enthüllungen ber Unterschleife und andrer Unordnungen mabrend von der Praventivgenfur ausgenommen, obgleich dies nach bem des Rrieges zu erscheinen begannen, riefen eine Reaftion hervor; Benfurgefet erlaubt mar, und die Bucher tonnten fraft bes Bebas Militargenfur-Romitee, bas fich ihnen gegenüber als zu weich feges nicht ausgenommen werden; es herrichten bort gang porju guigeln mußte (1858). Die Berringerung ber Bielheit ber anftandet veröffentlicht mit ber ausbrudlichen Bemerkung, fie feien

Ein allgemeineres Interesse erlangte die Provinzialzenfur im Jahre 1879 durch den Prozeß Nikoladses, Redakteurs der Zeitung "Obsor- (Rundschau) in Tiflis, der einige Bemerkungen ohne Vor-Unterrichtsministers schrieb 1857 ben Zensurkomitees vor, keinen wissen ber Zensur abgedruckt hatte. Bei Gericht wurde angegeben, Tabel der Magregeln der vorigen Regierung zuzulaffen. Uber- was der Zensor mit einer Provinzialzeitung macht. In der Tabel der Maßregeln der vorigen Regierung zuzulassen. Überschaupt erweisen sich die Jahre 1855—62 in der Geschichte der Bensur als äußerst schwankend; heute wurde ein Artikel frei durchs gelassen, und morgen oder in einer andern Stadt ein ganz ähnlicher Artifel verboten; dies bezog fich insbesondre auf die anklagenden hausmeifter\*) muß der Lieferant tofene; er erlaubt fich nach But-Korrespondenzen. Um meisten wurde die öffentliche Meinung durch die Bauern-frage aufgeregt; sie stand unter dem besondern Schutze der Biederabdrücke aus erlaubten Zeitungen der Residenzen Benfur, die in dieser Beziehung verhältnismäßig konsequent und sogar aus dem Regierungsanzeiger. Der Unterschied zwischen war (jedoch auch nicht ohne Schwankungen). In der Ange- der Residenz- und der Provinzialpresse erklärt sich nicht so sehr legenheit ber Bauernbefreiung rechnete bie Regierung nicht auf burch bie juriftifchen Gigentumlichkeiten ber zenfurpflichtigen und die Unterstützung der öffentlichen Meinung und fürchtete diese ber zenfurfreien Preffe, als durch die Berschiedenheit der Lage, in fogar; Fürst Bjasemftij, der in andern Fällen gegen den Drud der fich die Refideng- und die Provinzialorgane befinden. Nicht felten ichiden Provinzialautoren ihre Arbeiten, Die fie in ber Befreiung ber Bauern sei eine Frage, die allein der Entscheidung Form eines Buchs von weniger als zehn Druckbogen, also unter ber Regierung unterliege, und bie Teilnahme ber Literatur an Praventivzensur veröffentlichen wollen, an die Zensur nach

Landes burchgelaffen hatte, einen Berweis, und ben Benfurs Unlag eines Buches von Bundt, - Pawlentows, bezüglich der Berte Biffarems, - Schtichapows, ein Buch von Louis Blanc, - Poljatows, Ledys Geschichte bes Rationalismus, - Sumorins Bauernfrage" wieder ichließen (1858); in ben Bedichten Retraffoms | Allerhand., Popins und Chukowifijs Artikel Die Frage ber jungen Generatione im . Sowremennike. Manchmal gelang es feitigt (3. B. murde bas Gedicht Bo einftmals Butsherr mar ben Berausgebern ihre Rechte zu behaupten; bennoch murden allauch ich" verboten, aber es murbe erlaubt, an die Stelle bes Guts- jahrlich Dugende von Buchern verbrannt, zuweilen fogar folche über Raturmiffenichaften, wie haedels » Natürliche Gopfungsgeschichtes (ruffische Uberfegung. Betersburg 1872).

Die periodifchen Beröffentlichungen unterlagen Berwarnungen in dem die Freiheit des Worts als das unveräußerliche Recht fretionaren Gewalt der Zenfur anheimgestellt. 1873 erhielt ber

merben feltener mieber aufgehoben. 1897 murde ber Berfuch gemacht, die Birfulare gu fobifigieren. fichten ber Regierung wenig harmonieren, ferner allgemeinere 24 derfelben, die noch in Rraft ftanden, murden gufammengeftellt, Darftellungen der Notstände des Bolts und insbesondere von Korres gedruckt und an die Redaktionen und Zensoren gesandt. Später spondenzen anklagenden Charakters großen Schwierigkeiten. Im wurden viele neue herausgegeben. Im ganzen bildeten diese allgemeinen war die Lage der Presse unvergleichlich freier, als Zirkulare gewissermaßen eine selbständige Gesetzgebung, die neben dem Benfurgefes einherging und in mancher Begiehung wichtiger mar als biefes, weil barin pragis angegeben mar, wovon nicht gesprochen werden burfte. Die Beftimmungen des Benfurgefeges, Mit dem Jahre 1857 murden die Borbereitungen zu einer Reform Die fich auf Diefe Geite Der Gache beziehen, haben den größten

eine hervorragende Rolle fpielte, verlor ihren Reig; ein beträcht- | Wort ift nämlich der Genetiv gleich dem Affufativ.